

Die Patientenverfügung

Seit 1. Januar 2013 gilt das neue Erwachsenenschutzrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 360 ff. ZGB). Bis dahin gab es noch keine gesetzliche Regelung über die Patientenverfügung; jedoch wurde deren Errichtung und Anwendung bereits praktiziert.

Inhalt

Mit einer Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht, wenn sie aufgrund von Krankheit oder Unfall ihren Willen nicht mehr kundtun kann. Insbesondere Angehörigen erleichtert die Patientenverfügung, schwierige Entscheidungen zu treffen. Die Person bestimmt über sich selbst. Ärzte, Heime, Pflegepersonal und ihre persönlichen Vertreter sind an ihren Willen gebunden. Typischerweise werden folgende Punkte in einer Patientenverfügung geregelt:

- Medizinische Behandlung
- Lebensverlängernde Massnahmen
- Entbindung vom Arztgeheimnis
- Obduktion, Organentnahme

Die Patientenverfügung soll nach Möglichkeit auf die konkrete Krankheitssituation zugeschnitten sein. Es kann darin festgehalten werden, welche Behandlungen gewollt sind oder welche zu unterlassen sind. Die Errichtung bedarf genügend Zeit, um sich der aktuellen Situation und der persönlichen Wünsche klar zu werden.

Form

Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Verfügung von Hand, Schreibmaschine oder Computer verfasst

wurde. Wichtig sind die Datierung und die Unterzeichnung. Für die Errichtung wird Urteilsfähigkeit vorausgesetzt, hingegen keine Handlungsfähigkeit, sodass auch minderjährige Personen oder solche unter umfassender Beistandschaft eine Patientenverfügung erlassen können.

Die Patientenverfügung gilt bis zu ihrer Widerrufung.

Aktualität

Die Patientenverfügung ist mit Vorteil regelmässig zu aktualisieren. Eine Bekräftigung des Willens alle zwei Jahre auf der bestehenden Verfügung, mit Datum und Unterschrift, ist dazu ausreichend.

Wirkung

Tritt Urteilsunfähigkeit ein, so entfaltet die Patientenverfügung ihre Wirkung. Das medizinische Personal hat sich an die Vorgaben zu halten. Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht. Wird der Patientenverfügung nicht entsprochen, so hält die Ärztin oder der Arzt die Gründe im Patientendossier fest.

Hinterlegung

Die Tatsache über das Vorliegen einer Patientenverfügung und deren Hinterlegungsort kann durch den (Haus-)Arzt auf der Versichertenkarte der betroffenen Person hinterlegt werden. Zudem sollte das Vorhandensein einer Patientenverfügung seiner Ärztin oder seinem Arzt mitgeteilt werden. Auch ein Hinweis auf die Patientenverfügung in der Brieftasche ist von Vorteil.

Walder Haas Berner AG

Bären-gasse 10
4800 Zofingen
Tel. 062 745 00 45
Fax 062 745 00 46

Bahn-hofstrasse 24
6210 Sursee
Tel. 041 920 10 21
Fax 041 920 10 31

Bahn-hofstrasse 30
6110 Wolhusen
Tel. 041 490 11 42
Fax 062 745 00 46

office@advokatur-whb.ch
www.advokatur-whb.ch
CH84 0900 0000 6102 5434 6
CHE-396.406.787 MwSt